

4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Nienburg/Weser

Aufgrund der §§ 8, 10, 11, 13, 14, 15 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBL. Nr. 27/2005, S. 381 – 385), der §§ 10, 11, 13 und 94 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 31/2010 S. 576 – 621), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (GVOBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Nienburg/Weser am 20.12.2011 folgende 4. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. ²Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

Artikel 2

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt kann die Entwidmung/Teilentwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

Artikel 3

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenrasenreihengrabstätten
- e) Urnenreihengrabstätten „Baumesruh“ (nur Friedhof Kräher Weg)
- f) Urnenwahlgrabstätten
- g) Urnenwahlgrabstätten „Baumesruh“ (nur Friedhof Kräher Weg)
- h) anonyme Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Kräher Weg)
- i) Ehrengrabstätten

Artikel 4

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenrasenreihengrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten „Baumesruh“ (nur Friedhof Kräher Weg)
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenwahlgrabstätten „Baumesruh“ (nur Friedhof Kräher Weg)
 - f) anonyme Urnenreihengrabstätten (nur Friedhof Kräher Weg)
 - g) Wahl- und Ehrengabstätten
- (2) ¹In Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 1,50 m mal 1,00 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. ²In einer Urnenreihengrabstätte können am Tag der Bestattung bis zu 4 Urnen gleichzeitig beigesetzt werden.
- (3) In Urnenrasenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. ²Nach der Bestattung wird Rasen eingesät, die Pflege dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt.
- (4) ¹In Urnenwahlgrabstätten werden innerhalb einer Fläche von 1,50 m mal 1,00 m bis zu 4 Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. ²Die Lage wird im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt, das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (5) ¹In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. ²Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet, Bepflanzungen und das Aufstellen von Grabmalen sind ausgeschlossen. ³Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht. ⁴Nach der Bestattung wird Rasen eingesät, die Pflege dieser Grabstätten erfolgt durch die Stadt.
- (6) Im Urnenreihengrabfeld „Baumesruh“ werden 8 Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 2,10 m mal 2,10 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.
- (7) ¹Im Urnenwahlgrabfeld „Baumesruh“ mit 4 Feldern je Grabstätte werden je Feld innerhalb einer Fläche von 1,00 m mal 1,00 m bis zu 2 Urnen beigesetzt. ²Die Lage wird im Benehmen mit den Erwerbenden bestimmt, das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 25 Jahren verliehen.
- (8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

Artikel 5

§ 21 Absatz 9 (a) erhält folgende Fassung:

Grabstätten	Maße (alle Angaben in cm)		
	Höhe	Breite	Tiefe
a) Reihengrabstätten			
Grabmal stehend	80 - 110	50 - 60	14 - 20
Grabmal liegend	15	bis 45	bis 80
b) Wahlgrabstätten			
Grabmal stehend	80 - 130	60 - 80	14 - 20
Grabmal liegend	15	60 - 80	130
c) Urnengrabstätten			
Grabmal stehend	60 - 80	50 - 60	14 - 20
Grabmal liegend	10	40	60
Grabmal liegend (Rasenreihe)	10	40	30

Artikel 6

§ 21 Absatz 9 (c) wird gestrichen

Artikel 7

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nienburg/Weser, den 20.12.2011

(Onkes)
Bürgermeister